

# RS Vwgh 1998/11/19 97/15/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1998

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 23/01 Konkursordnung
- 23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

- AusgleichsO §48;
- AusgleichsO §53;
- BAO §224 Abs1;
- BAO §4;
- BAO §80 Abs1;
- BAO §9 Abs1;
- KO §151;
- KO §156 Abs1;
- VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/15/0133 Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/16/0335 E 27. Jänner 1999

## Rechtssatz

Ob die Haftung zu Recht besteht, hat die Beh nach der Sachlage und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides zu entscheiden (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, 2797). Ist im Zeitpunkt der Erlassung des Haftungsbescheides die in § 156 Abs 1 KO angeordnete Rechtsfolge noch nicht eingetreten, so kann die Beh in diesem Bescheid nicht davon ausgehen, daß der Primärschuldner von dem die Ausgleichsquote übersteigenden Teil der Verbindlichkeiten befreit sei, weshalb eine Einschränkung der Haftung aus den Überlegungen, die dem E vom 26.6.1996, 95/16/0077, zugrundeliegen, nicht in Betracht kommt.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997150132.X02

## Im RIS seit

19.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)